



# Psychotherapie **Aktuell**

- ❏ Was bringt der Koalitionsvertrag für Psychotherapeuten?
- ❏ Entbürokratisierung schafft Behandlungskapazitäten
- ❏ Wissenswertes über Praxismitarbeit, Praxisweitergabe und Praxisnachfolge

Nils Strauß

# Ehegattenarbeitsvertrag

Die richtige Gestaltung bei Psychotherapeuten ist entscheidend

Psychotherapeutenpraxen gehören zu den kleineren Unternehmen, die meist allein oder mit wenigen Angestellten arbeiten. Typisch für diese Unternehmen ist, dass häufig Familienangehörige Aufgaben übernehmen. Doch diese Arbeitsverhältnisse gelten nur dann als gleichwertig im Vergleich zu anderen Beschäftigungsverhältnissen, wenn sie zu den gleichen Rahmenbedingungen abgeschlossen werden. Wer denkt, mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag und einer Anmeldung zur Sozialversicherung sei es getan, irrt und riskiert unter Umständen fatale steuerliche Folgen.

Möchte ein Psychotherapeut seinen Ehegatten in der eigenen Praxis anstellen, gibt es hierfür grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Die eine ist die Anstellung über ein sogenanntes Minijob-Verhältnis und die andere ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Sind bei der Anstellung des Ehegatten hauptsächlich die Steuersparmöglichkeiten ausschlaggebend, ist ein Minijob mit bis zu 450 € die günstigere Alternative. Geht es maßgeblich um die finanzielle Absicherung auch im Fall der Arbeitslosigkeit, sollte ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bevorzugt werden. Es stellen sich vor allem die Fragen, in welchem Umfang der Ehegatte in der Praxis mitarbeiten

soll und von welchen steuerlichen Vorteilen Praxis sowie Ehegatten am meisten profitieren.

## 450 €-Job mit Pauschalversteuerung bringt maximale Steuerersparnis

Eine maximale Steuerersparnis ergibt sich, wenn mit dem Ehegatten eine geringfügige Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs vereinbart wird. Bei einem monatlichen Gehalt von bis zu 450 € kann der Psychotherapeut das Gehalt pauschal versteuern. Die kompletten Gehaltsaufwendungen inklusive der Pauschalbeiträge kann er sodann als Betriebsausgabe gewinnmindernd geltend machen. Bei einem 450 €-Job zahlt der Psychotherapeut folgende Beiträge:

- 13% zur Krankenversicherung
- 15% zur Rentenversicherung
- 2% Pauschsteuer.

Darüber hinaus fallen i. H. v. 0,99% verschiedene Umlagen zur Sozialversicherung und daneben individuelle Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an.

Der mitarbeitende Ehegatte muss sein Gehalt durch die bereits vorgenommene Pauschalbesteuerung weder extra erklären noch versteuern. Genau hierin liegt der Vorteil des Minijobs, da es zu einer echten

Minderung des zu versteuernden Einkommens der zusammen veranlagten Ehegatten kommt. Aber Achtung: Der Nachteil eines Minijobs besteht darin, dass kein Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben wird.

Dazu kommt, dass Minijobber seit dem 1. Januar 2013 grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Der Eigenanteil zur Rentenversicherung, der durch den mitarbeitenden Ehegatten zu zahlen ist, beträgt jedoch lediglich 3,9% (Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,9% und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von 15%). Bei einem Verdienst von 450 € sind dies 17,55 €. Er kann sich jedoch von der Zahlung des Eigenanteils befreien lassen, verzichtet dann allerdings auf eine Reihe von Vorteilen. Durch die Zahlung des Eigenanteils von 3,9% erwirbt der mitarbeitende Ehegatte Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung, die unter anderem Voraussetzung sind für

- Ansprüche auf Rehabilitationsleistungen
- Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung

(Riester-Rente). Gibt es Kinder, werden trotz geringer Eigenbeiträge die vollen Kinderzulagen gewährt – eine bessere Kapitalverzinsung gibt es kaum.

## Beispiel:

Ein Psychotherapeut hat seine Ehefrau in seiner Praxis angestellt. Dort bezieht sie ein rentenversicherungspflichtiges Minijob-Jahresentgelt von 5.400 €. Die Ehegatten haben zwei Kinder. Spart die Ehefrau in einen Riestervertrag beispielsweise 4% vom Jahresgehalt, also 216 €, mindestens jedoch den Mindesteigenanteil (Sockelbetrag) i. H. v. 60 €, erhält die Familie vom Staat Zulagen i. H. v. insgesamt 524 € (154 € + 2 x 185 € für die Kinder). Für ab dem 1. Januar 2008 geborene Kinder erhöht sich die Zulage sogar auf 300 € pro Kind.

## 450 €-Job auf Lohnsteuerkarte stellt meistens keine Alternative dar

Ein 450 €-Job kann auch nach Lohnsteuerkarte versteuert werden. In diesem Fall muss der Psychotherapeut lediglich die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge i. H. v. 28% und Umlagebeiträge i. H. v. 0,99% abführen. Die pauschale Lohnsteuer i. H. v. 2% spart er hierbei, da die Lohnsteuer grundsätzlich gemäß Lohnsteuerkarte zu Lasten des mitarbeitenden Ehegatten erhoben wird. Der

Nils  
Strauß

Steuerberater im ETL ADVISION-Verband Heidelberg, Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH), Fachberater Gesundheitswesen, spezialisiert auf die Beratung von Psychotherapeuten.



Psychotherapeut kann auch hier die kompletten Gehaltsaufwendungen inklusive der Pauschalbeiträge als Betriebsausgabe gewinnmindernd geltend machen.

Ist der 450 €-Job der einzige Verdienst des mitarbeitenden Ehegatten, so fällt zunächst monatlich keine Lohnsteuer an, da die Einnahmen unterhalb des steuerlichen Freibetrages liegen. Allerdings ist dies nur ein scheinbarer Vorteil, denn die Nachversteuerung kommt im Rahmen der steuerlichen Jahreserklärung der Ehegatten. Der Arbeitslohn wird nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages i. H. v. 1.000 € voll steuerpflichtig und erhöht das zu versteuernde Gesamteinkommen der Ehegatten.

Etwas anders verhält es sich, wenn nicht der Ehegatte, sondern ein anderer Familienangehöriger, wie beispielsweise der Sohn oder die Tochter, beschäftigt wird. Solange deren gesamte steuerpflichtige Einkünfte in 2014 maximal 8.354 € (steuerlicher Grundfreibetrag) betragen, fällt keine Einkommensteuer an.

Bezüglich der Rentenversicherung gelten dieselben Regelungen wie bei der Pauschalversteuerung. Der mitarbeitende Angehörige ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig und erwirbt dadurch Rentenversicherungsschutz. Durch die Zahlung des Eigenanteils i. H. v. 3,9% erfüllt er die Zugangsvoraussetzungen zur Riester-Rente. Es besteht auch hier die Möglichkeit, sich von der Zahlung des Eigenanteils zur Rentenversicherung befreien zu lassen, was dann allerdings den Verlust der vorgenannten Vorteile nach sich zieht.

### **Festanstellung: Auf Nummer sicher, aber kaum attraktiv**

Ist der mitarbeitende Ehegatte in größerem Umfang in der Praxis tätig, wird die Entlohnung den Rahmen eines Minijobs übersteigen und in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wechseln. Der Psychotherapeut kann das Gehalt und den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wie auch in den vorgenannten Varianten in voller Höhe als Betriebsausgabe absetzen. Dadurch vermindert sich sein Praxis-

gewinn. Der mitarbeitende Ehegatte erzielt nunmehr jedoch Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit und muss diese zwingend in der Einkommensteuererklärung angeben. Dabei steht ihm zwar der Werbungskosten-Pauschbetrag i. H. v. 1.000 € zu, die übersteigenden Einkünfte fließen allerdings in das zu versteuernde Gesamteinkommen der Ehegatten ein. Die zu zahlende Sozialversicherung ist als Sonderausgabe zumindest teilweise in der Steuererklärung abziehbar.

**Tipp:** Stehen nicht steuerliche Gesichtspunkte im Vordergrund, sondern das Ansparen in die gesetzliche Rentenversicherung, kommt nur die Festanstellung in Betracht. Die Beschäftigung des Ehegatten im Betrieb und der damit verbundene Betriebsausgabenabzug für die Lohnkosten ist stets ein Prüfungsschwerpunkt im Rahmen von Betriebsprüfungen

des Finanzamtes. Psychotherapeuten sollten daher vorab mit ihrem Steuerberater die individuellen Zielsetzungen ausloten und sich anschließend für die optimale Anstellungsvariante entscheiden.

### **Tatsächliche Durchführung entscheidend**

Das Ehegattenarbeitsverhältnis wird nur anerkannt, wenn eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sind. Das Arbeitsverhältnis muss ernsthaft ver-

einbart sein und tatsächlich durchgeführt werden. Es muss inhaltlich sowohl in der Vereinbarung als auch in der Durchführung dem entsprechen, was bei Arbeitsverträgen unter fremden Dritten üblich ist. Dazu ist insbesondere nachzuweisen, dass durch die Mitarbeit des Angehörigen eine fremde Arbeitskraft ersetzt wird.

### **Ernsthaftigkeit des Ehegattenarbeitsverhältnisses**

Der Ernsthaftigkeit sollte durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag Rechnung getragen werden. Das ist zwar kein Muss, führt bei Zweifeln aber eher zur steuerlichen Anerkennung des Arbeitsverhältnisses. Bei Verträgen zwischen Fremden wird üblicherweise die Arbeitszeit festgelegt und an welchen Tagen zu welchen Stunden der Arbeitnehmer zu arbeiten hat. Die vom Arbeitnehmerehegatten er-

brachte Arbeitsleistung sollte durch Belege, z. B. in Form von Stundenzetteln nachweisbar sein.

### **Das Arbeitsverhältnis muss einem Fremdvergleich standhalten**

Psychotherapeuten, die ihren Ehepartner oder auch andere Familienangehörige in ihrer Praxis anstellen, müssen mit besonders strengen Überprüfungen des Finanzamtes rechnen. Finanzämter erkennen derartige Arbeitsverhältnisse nur an, wenn sie einem sogenannten Fremdvergleich standhalten. Das heißt, die Vertragsbedingungen zum Urlaub, zur Arbeitszeit und zur Höhe und Zahlungsweise des Gehaltes müssen im Wesentlichen denen zwischen fremden Arbeitnehmern entsprechen. Das Gehalt des Ehegatten sollte sich am Gehalt für Mitarbeiter orientieren, die vergleichbare Arbeiten erledigen. Es darf nicht nur zum Schein eingegangen oder rückwirkend vereinbart werden.

### **Fazit**

Sollte künftig ein allgemeiner Mindestlohn eingeführt werden, muss geprüft werden, ob bestehende Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen dies bereits berücksichtigt. Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie Ihren ETL ADVISION-Steuerberater. Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung und finden die für Sie optimale Anstellungsvariante. ■

**„Gerade bei Angehörigen ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag, der Arbeitszeit, Gehalt und Urlaub regelt, ein Muss.“**